

Tarife und Kosten 2026

Gültig ab 1. Januar 2026

Krankenkassenpflichtige Leistungen

Abklärung, Beratung und Koordination KLV Art. 7, Abs. 2a	Tarif
Anteil Krankenkasse pro Stunde	CHF 76.90
Anteil Klientin pro Stunde	CHF 15.35
Anteil Restkosten (Gemeinde) pro Stunde	CHF 35.50
Ausbildungspauschale pro Stunde	CHF 00.80
Total KLV-A	CHF 128.55

Untersuchung und Behandlung KLV Art. 7, Abs. 2b	Tarif
Anteil Krankenkasse pro Stunde	CHF 63.00
Anteil Klient pro Stunde	CHF 15.35
Anteil Restkosten (Gemeinde) pro Stunde	CHF 40.50
Ausbildungspauschale	CHF 00.80
Total KLV-B	CHF 119.65

Grundpflege KLV Art. 7, Abs. 2c	Tarif
Anteil Krankenkasse pro Stunde	CHF 52.60
Anteil Klient pro Stunde	CHF 15.35
Anteil Restkosten (Gemeinde) pro Stunde	CHF 43.50
Ausbildungspauschale	CHF 00.80
Total KLV-C	CHF 112.25

Leistungen	Beschreibung
Abklärung, Beratung und Koordination	Anleitung bei der Handhabung von Geräten und verschiedenen Hilfsmitteln, Beratung und Unterstützung aller Art, Betreuung von Angehörigen, Anleitung von Verrichtungen z.B. Insulin selbstständig spritzen, Gesundheitsberatung etc.
Untersuchung und Behandlung	Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung, Bestimmung des Zuckers im Blut und Urin, alle Arten von Injektionen, Sauerstoff verabreichen etc.
Grundpflege	Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe beim An- und Ausziehen, Hilfe beim Essen und Trinken, Betten, Lagerung, Mobilisation, Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Dekubitusprophylaxe, Hilfe beim Baden und Duschen etc.

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

- Gemäss Vorgaben des Kantons Solothurn sind wir verpflichtet, erwachsene Klient/innen eine Patientenbeteiligung zu verrechnen.
- Die Patientenbeteiligung erfolgt zusätzlich zum Selbstbehalt und der Franchise und wird von der Krankenkasse nicht vergütet.
- Dies beträgt CHF 15.35/pro Stunde, jedoch maximal CHF 15.35/pro Tag.
- Bei einer Pflegeleistung von weniger als einer Stunde pro Tag erfolgt die Beteiligung anteilmässig.

Ausbildungspauschale

- Spitex Organisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22 bis Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht universitären Gesundheitsberufen zu beteiligen. § 144 bis Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22 bis zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.
- Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspauschale festgelegt.

Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, SUVA und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, SUVA und MV unterstehen nicht dem Krankversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (Tarif gilt nur für Kinder)	CHF 128.04	CHF 128.04	Die IV finanziert keine Grundpflege
Beitrag der SUVA- und Militärversicherung (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	CHF 125.04	CHF 120.00	CHF 110.04

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, UV und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

Rechnungstellung

Spitex Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **Tiers payant** ab. Das heisst, der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitex Organisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information).
- Patientenbeteiligung
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht (je nach Einwohnergemeinde)
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Nicht KVG-pflichtige Dienstleistungen – Zusatzversicherung

Die Grundversicherung Ihrer Krankenkasse übernimmt **keine** Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen. Bei entsprechender Versicherung kann die Zusatzversicherung solche Leistungen übernehmen.

Einsatzzeiten: Montag - Freitag, 07.30 bis 17.00 Uhr

Der Zuschlag pro Stunde für Samstage, Sonntage und Feiertage beträgt CHF 15.00

Tarife pro Stunde:

	Nicht Mitglied	Mitglied Förderverein
Bedarfsabklärung für Hauswirtschaft	CHF 62.00	
Hauswirtschaft, Wochenverkehr	CHF 56.00	CHF 51.00
Grundreinigung, Fenster, Küche, Bad	CHF 56.00	

Für jeden Einsatz werden mindestens 15 Minuten verrechnet. Für weitere Minuten wird der 5-Minuten-Tarif angewendet.

Terminverschiebungen- oder absagen müssen 24 Stunden im Voraus erfolgen, ansonsten wird die vorerwähnte Pauschale verrechnet.

Andere Dienstleistungen pro Stunde, resp. Minuten genau abgerechnet:

Begleitung/Betreuung + KM-Entschädigung	CHF 56.00
Andere Dienste	CHF 56.00
Notruf Organisation/Koordination	CHF 56.00
Schlüsselsafe Bestellung/Koordination	CHF 56.00
Mahlzeiten Koordination/ Ab- und Anmeldung	CHF 56.00

Beitrag Förderverein THARAD

Mit einem Jahresbeitrag von CHF 40.00 werden Sie Mitglied des Fördervereins. Die Mitgliedschaft tritt nach der erstmaligen Einzahlung nach drei Monaten in Kraft.

Fahrdienst

	Nicht Mitglied	Mitglied Förderverein
Kilometerentschädigung	CHF 0.80	
Stundenansatz	CHF 56.00	CHF 41.00
Zuschlag Notfalleinsatz pro Stunde Wochenende, Feiertage	CHF 8.00	

Geldverwaltung

Wird Geld (für Einkauf etc.) für eine/n Klientin/Klient verwaltet, kostet dies CHF 25.00 pro Monat.

Mahlzeiten

Die gesamten Kosten werden nicht von der Krankenkasse übernommen.

Menü 1	Fleischmenü	CHF 19.00
Menü 2	Vegetarisch	CHF 19.00
Menü 3	Spezialwünsche	CHF 22.50
Änderungen, Anpassungen, Absagen	Werden nach Zeitaufwand verrechnet	1 Std à CHF 56.00 5 Min à CHF 5.40
Pauschale bei Neuanschaffung		CHF 28.00

Für halbe Menüs keine Preisreduktion. Das Menü beinhaltet Suppe, Salat, Hauptgang und Dessert. Die Preise sind inkl. Lieferung, Benützung Box und Geschirr.

Rechnungskopien

Für nachträglich eingeforderte Rechnungskopien wird der effektive Zeitaufwand verrechnet (andere Dienste).

Pauschale Tarife

Medikamente abholen in Derendingen/Deitingen/Luterbach	CHF 25.00
Medikamente abholen ausserhalb des Betreuungsgebietes	CHF 35.00
Fehlbesuche / Absagepauschale	CHF 35.00

Spitex-24h-Notruf

Siehe separaten Flyer

Schlüsselsafe

Um ohne Zeitverzögerung ins Haus oder die Wohnung zu gelangen, benötigt die Spitex THARAD oftmals einen Schlüssel. Dazu benötigen wir einen Schlüsselsafe. Wir können Ihnen ein preiswertes Angebot der Montage unterbreiten.

Pflegeleistungen für Unfallpatienten – private Unfallversicherung

Die Pflegeleistungen zu Lasten der privaten Unfallversicherungen unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Reglementen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmepflicht für Unfallpatienten.

Als Tarife gelten die Vollkosten der beauftragten Organisation. Bei der privaten Unfallversicherung muss eine Kostengutsprache eingeholt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Versicherung.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/- innen bei Spitex Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, haben allenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und der IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute, der Pro Infirmis oder der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.

Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42.